

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von
Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“,
Landkreis Ansbach**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Februar 2020 Gz. RMF-SG
55.1-8646-6-111-9**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Juli 2019 (BGBl. I S. 706), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 03. Juni 2008 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“ (DE 6627-471) am Fließgewässer Tauber zwischen Taubertzell und Rothenburg o.d.T. einschließlich der Nebenarme Neustetter Bach, Gickelhäuser Bach, Steinbachtal bis zur St 2419 (ohne Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee“ (500.38)) sowie Schandtauber ab Bettenfeld im Landkreis Ansbach in der Zeit vom 16. August bis 15. Januar erlaubt.
 2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
 1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“ (DE 6627-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
 2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2025 außer Kraft.

Gründe:

I.

1. Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 07. Mai 2009 „Hilfe für die Fischereiwirtschaft und gefährdete Fischbestände“ (Drucksache 16/1304) wurde die Staatsregierung aufgefordert, die Regelungen zum Abschuss von Kormoranen so zu gestalten, dass ein noch wirksames Vorgehen gegen die Kormorane ermöglicht wird. Insbesondere sollen notwendige Ausnahmen zum Schutz der Teichwirtschaft und zum Schutz heimischer Fischarten beschleunigt und die bisher üblichen Einzelregelungen durch generelle, gebietsbezogene Regelungen (Allgemeinverfügungen) ersetzt werden.

2. Die Allgemeinverfügung vom 23. Februar 2015 zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“, Landkreis Ansbach, tritt zum 30. April 2020 außer Kraft.

II.

1. Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung von Allgemeinverfügungen auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG ist die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde, Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerisches Naturschutzgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung - ArtSchZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte hat die Naturschutzbehörde dem bei ihr gebildeten Beirat behördliche Gestattungen von grundsätzlicher Bedeutung vor ihrem Erlass zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken hat in seiner 89. Sitzung am 15. November 2019 dem Erlass dieser Allgemeinverfügung zugestimmt.

III.

1. Der Kormoran ist als europäische Vogelart besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) bb) BNatSchG i. V. m. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie vom 30. November 2009). Nach den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Weiter ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Mit der AAV hat die Bayerische Staatsregierung gemäß der Ermächtigung nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Zeit vom 16. August bis 14. März, in Schonbezirken nach Art. 70 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

sowie in geschlossenen Gewässern nach Art. 2 BayFiG bis 31. März, in einem Umkreis von 200 m um Gewässer die Tötung von Kormoranen durch Abschuss gestattet. Ausgenommen hiervon sind u. a. aber Naturschutzgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.

3. Darüber hinaus können nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, u. a. soweit dies zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden bzw. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gewahrt sind.

IV.

1. Aufgrund des anhaltenden Fraßdruckes des Kormorans im Umfeld der Tauber besteht zum Schutz der heimischen Fischereiwirtschaft, mithin zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden, die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen bzw. fortzuführen, um den Fraßdruck auf ein verträgliches Maß zu reduzieren und die traditionelle Bewirtschaftung weiter zu ermöglichen. Soweit nicht gegen den Kormoran vorgegangen wird, ist zu befürchten, dass eine zukünftige Teichbewirtschaftung aus ökonomischen Erwägungen im Umfeld der Tauber nicht mehr betrieben werden kann und Teichwirte ihre maßgebliche Einnahmequelle verlieren.

Darüber hinaus dient die Allgemeinverfügung dem Fischartenschutz im Fließgewässer Tauber für die Fischarten Bachforelle und Koppe.

2. Die Neugründung von Brutkolonien wird im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung unterbunden. Der Schutz der heimischen Fischereiwirtschaft und der natürlich vorkommenden Tierarten ist höher zu bewerten als der Schutz des Kormorans, da diese Art mittlerweile in ihrem Erhaltungszustand nicht mehr gefährdet ist.

3. Zumutbare Alternativen sind zum Erhalt der fischereilichen Nutzung und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten nicht gegeben, Belange des Vogelschutzes können aufgrund des Schutzes des allgemein beginnenden Brutgeschäfts zu diesem Zeitpunkt noch nicht entgegenstehen. Ein nachteiliger Einfluss auf den Erhaltungszustand der geschützten Tierart Kormoran ist von den Abschüssen nicht zu erwarten.

Diese Allgemeinverfügung steht auch im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG.

4. Eine Ausnahmegenehmigung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“ (DE 6627-471) ist für den Zeitraum vom 16. August bis 15. Januar möglich. Entsprechend der engen Auslegung der europarechtlichen Vorgaben ist der Abschuss von Vögeln im Vogelschutzgebiet als möglicherweise nachteilig wirkende Maßnahme ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG. Bereits eine potentielle Störung löst daher die Pflicht einer Verträglichkeitsprüfung des Projektes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG aus.

Der in der Allgemeinverfügung festgesetzte Abschusszeitraum orientiert sich an dem jeweiligen Balz- bzw. Brutbeginn der Zielart Uhu. Nach diesem Zeitraum ist mit einer größeren Störrelevanz von Kormoranabschüssen zu rechnen. Für eine Ausweitung wäre daher eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Verträglichkeitsabschätzung ergab, dass bei dem genehmigten Zeitraum nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Zielart zu rechnen ist; eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung ist bei Beibehaltung dieses Zeitraums daher nicht notwendig.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre rechtliche Grundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, in den Fällen angeordnet werden, in denen nach Abwägung aller betroffener öffentlicher und privater Belange ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung des Sofortvollzugs besteht.

Da die Maßnahmen im Interesse einer wirkungsvollen Bekämpfung des Kormorans zum Schutz der heimischen Fischereiwirtschaft und der natürlich vorkommenden Tierarten unverzüglich greifen müssen, war die sofortige Vollziehung anzuordnen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Unter diesen Umständen müssen die Interessen möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe zurückstehen.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Vermeidung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im öffentlichen Interesse ergeht.

VI.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Bauer
Regierungspräsident